



VSB Publikation Nr. 2

und **KURZLINER
HUTPROFIL**

VSB-LV-Texte

Sprecher des Fachausschusses: Dipl.-Ing. Ines Hamjediers

Mitwirkende Personen in der Fachgruppe:

Dipl.-Ing. Roland Hahn

Alexander Heil, M. Eng.

Mirco Heuser

Dipl.-Ing. Gregor Mengerhausen

Dipl.-Ing. Rainer Pagelsen

Dipl.-Ing. Bertram Stihler

Dipl.-Ing. Oliver Timm

Benutzerhinweis

Die VSB-Publikation ist als Muster-Leistungsverzeichnis konzipiert und als Vorlage für die Erstellung einer Ausschreibung von entsprechenden Sanierungsleistungen in Entwässerungssystemen (in Anlehnung an VSB-Publikation Nr. 0.2 „Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung von Sanierungsleistungen“) vorgesehen.

Diese VSB-Publikation wird ergänzt durch zugehörige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV). Die VSB-LV-Texte können nur in direkter Verbindung mit der ZTV sinnvoll zur Anwendung gebracht werden.

Die VSB-Publikation steht allen Personen, die vom Herausgeber dazu schriftlich befugt sind, zur Anwendung frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aufgrund von Rechtsvorschriften, Verträgen oder sonstigem Rechtsgrund ergeben. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Einzelfall Sorge zu tragen. Durch die Verwendung der VSB-Publikation entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Für den Anwender spricht jedoch der Beweis des ersten Anscheines, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Der Herausgeber dieser Publikation unterstellt, dass sämtliche zur Ausführungsentscheidung relevanten Sachverhalte und Randbedingungen im Zuge einer fachlich fundierten Sanierungsplanung (in Anlehnung an das DWA-A 143-21 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Bauliche Sanierungsplanung“) von z. B. "Zertifizierten Kanalsanierungs-Beratern" überprüft und ggf. weiter quantifiziert wurden. Nur so kann eine korrekte Anwendung dieser Publikation erwartet werden.

Die im vorliegenden Arbeitspapier angeführten Rechtsvorschriften und Normen sind für den Anwendungsbereich der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbar in der jeweils gültigen Fassung. Für den Gebrauch des Arbeitspapiers außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland sind die angegebenen Vorschriften jedoch auf die länderspezifische Anwendbarkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzen, vorbehalten. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, sind nur den Personen gestattet, die diese Empfehlung nachweislich erworben haben. Kein Teil des Werkes darf andernfalls in irgendeiner Form (durch Fotokopie oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verband Zertifizierter Sanierungs-Berater für Entwässerungssysteme e. V.

Vorstand: Michael Hippe (Vorsitzender), Roland Wacker, Thomas Palaske,
Rainer Pagelsen, Markus Dohmann, Alexander Heil

Werftstr. 20, 30163 Hannover

Tel: +49 (511) 848 699 55 - Fax: +49 (511) 848 699 54

E-Mail: info@sanierungs-berater.de

Internet: www.sanierungs-berater.de

© VSB e.V., Hannover 2022

Inhalt

0. Anwendungshinweise.....	3
Anwendungsbereich	3
Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	3
5-Säulen-Prinzip und DWA-M 144-3.....	3
An- und Abfahren sowie Umsetzen	4
Informationen und Hinweise	4
Textvorschläge Hauptpositionen	5
Erforderliche Textergänzungen in Positionen	5
ZTVs und Verwendung	5
Gewerke und Ordnungszahlen	5
Nebenleistungen.....	6
1 Vorschlag VSB-LV-Text - Informationen für den Ausschreibenden	7
Bieterangaben Hutprofil	35
Bieterangaben Kurzliner	37

0. Anwendungshinweise

Auf die spezifischen Vorgaben der VOB/A zur Erstellung von Leistungsverzeichnissen wird explizit verwiesen. Darüber hinaus sind die individuellen auftraggeberspezifischen Formalismen zu berücksichtigen (z. B. Vorgaben des Vergabehandbuchs des Bundes oder einzelner Bundesländer).

Auf § 7 Abs. 1 VOB/A wird im Besonderen verwiesen.

Anwendungsbereich

Dieses Arbeitsblatt befasst sich mit der grabenlosen Reparatur mittels Kurzliner und Hutprofil (Anschlusspassstück) in Kanälen. Aufgrund der speziellen Randbedingungen in Leitungen sind diese hier nicht berücksichtigt.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich nach den Regelwerken bis DN 800. In der Praxis wird der Einsatz auf DN 600 begrenzt.

Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Die Inhalte der Kapitel 0 insbesondere der ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ und ATV DIN 18326 „Kanalrenovierungsarbeiten“ sind von besonderer Bedeutung.

Die in den Kap. 0 der VOB/C-ATV-Normen genannten Informationsbedarfe spiegeln den erforderlichen Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung wider. Insofern wird hierdurch der notwendige Umfang planerischer Arbeit als Ergebnis der Ausführungsplanung präzisiert (nach Leistungsphase 5, gemäß Anlage 12 (zu § 42 Abs. 1) HOAI).

Ohne die sachgerechte und vollständige Information über die Randbedingungen und kostenrelevanten Sachverhalte der Maßnahme kann eine rechtskonforme Ausschreibung nicht erreicht werden.

Lücken und Widersprüche im Leistungsverzeichnis gehen zu Lasten des Verfassers.

5-Säulen-Prinzip und DWA-M 144-3

Grundsätzlich basieren die Inhalte der Leistungstexte auf einem 5-Säulen-Prinzip. Jede einzelne Säule wurde explizit vor dem eigentlichen LV-Text aufgeführt, **kann** jedoch vom Anwender entfernt werden.

5-Säulen-Prinzip

- Beschreibung der Leistung
- Einzurechnende Leistung
- Textergänzung durch den Ausschreibenden
- Nachweisführung / Dokumentation
- Abrechnungshinweise

Die Reihenfolge der Positionen wurde in Anlehnung der Struktur des DWA Merkblattes DWA-M 144-3, Kapitel 6 vorgenommen. Dadurch ist eine direkte Ergänzung möglich.

An- und Abfahren sowie Umsetzen

Die für den konventionellen offenen Kanalbau typische pauschale oder evtl. als Nebenleistung deklarierte Baustelleneinrichtung kann keine Anwendung für die grabenlose Kanalsanierung finden. Bei der grabenlosen Kanalsanierung werden die Leistungen von einer Vielzahl unterschiedlicher Sanierungseinheiten, angefangen vom Reinigungsfahrzeug über Roboter bis hin zu Sanierungseinheiten, bearbeitet. Diese Einheiten arbeiten autark; jede Einheit fährt die Baustelle an, setzt innerhalb dieser um und fährt wieder ab. Diese An- und Abfahrten sowie Umsetzvorgänge stellen Leistungen in außergewöhnlichem Umfang dar, so dass diese VOB-konform gesondert ausgeschrieben werden sollten. Gemäß ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.1 VOB Teil C ist „eine ausdrückliche Erwähnung ... geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung“ sind. Daher wird empfohlen, bei den unterschiedlichen Sanierungseinheiten, die im Folgenden entsprechend gekennzeichnet sind, drei Positionen „Anfahren“, „Umsetzen“ und „Abfahren“ den eigentlichen Leistungen voranzustellen. Projektabhängig muss entschieden werden, inwieweit Sanierungseinheiten jeweils um diese Positionen ergänzt werden sollten.

Für den LV-Text „Kurzliner“ werden allein für die Sanierungseinheit diese drei Positionen aufgeführt. Allerdings befinden sich Platzhalter an den Stellen, an denen diese Positionen ebenso sinnvoll wären.

Informationen und Hinweise

Die in diesen VSB-Leistungstexten enthaltenen Textvorschläge sind in der vorliegenden schriftlichen Ausgabeform um Informationen und Hinweise ergänzt. Diese Informationen und Hinweise dienen ausschließlich dem Ausschreibenden zur Erläuterung im Zuge der LV-Erstellung und dürfen selbst nicht zum Inhalt der Ausschreibung gemacht werden.

Die für die Ausschreibung verwendbaren Textvorschläge sind zur Übernahme in ein EDV-Ausschreibungsprogramm in der zugehörigen GAEB-Datei enthalten. Die Informationen und Hinweise selbst sind hierin nicht mehr enthalten, da diese nicht Gegenstand der Positionstexte sein können.

Textvorschläge Hauptpositionen

Die Textformulierung wurde von der Arbeitsgruppe bewusst an der eigenen Erfahrung orientiert, obgleich einzelne Formulierungen nach VOB entbehrlich sind.

Die Textvorschläge für Leistungspositionen sind nicht abschließend und umfassen nur regelmäßig sinnvolle Standard-Hauptpositionen. Auf die entsprechenden Hinweise und Kommentare wird verwiesen.

Situationsbezogen werden weitere Leistungspositionen sinnvoll und notwendig sein.

Textvorschläge für Sanierungsleistungen weiterer projektspezifischer erforderlicher Sanierungstechniken (z.B. Vorsanierung mit Injektionsverfahren, Zulaufanbindung, Schachtsanierung) sind den entsprechenden LV-Textvorschlägen der jeweiligen Techniken zu entnehmen und insgesamt zu einem Gesamt-LV zusammen zu stellen. Die Vorgaben des § 5 VOB/A (Vergabe nach Losen und Fachgebieten) sollen hierbei Berücksichtigung finden.

Erforderliche Textergänzungen in Positionen

Die LV-Textvorschläge sind in jedem Einzelfall entsprechend zu ergänzen und auf die konkrete Einzelmaßnahme hin anzupassen. Dies betrifft insbesondere auch die notwendigen AG-Angaben innerhalb der LV-Textvorschläge an den wie folgt dargestellt gekennzeichneten Stellen „Textergänzung durch den Ausschreibenden“.

Neben den LV-Texten sind vom Ausschreibenden eine Reihe zusätzlicher maßnahmenspezifischer Informationen zu erarbeiten, die die Ausschreibungsunterlagen vervollständigen müssen. Auf die VSB-Publikationen Nr. 0.1 und 0.2 sowie die ATV DIN 18326 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

ZTVs und Verwendung

Die Textvorschläge sind nur in direkter Verbindung mit technikbezogenen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (ZTV) verwendbar. Solche sind bislang in der ZTV-Reihe der VSB-Empfehlungen Nr. 1 ff. erschienen bzw. sind durch entsprechende DWA-Merkblätter der M 144-Reihe ersetzt.

ZTV-Inhalte sollten aus Gründen der Rechtssicherheit im vollen Wortlaut in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden.

Gewerke und Ordnungszahlen

Die Ordnungszahlen bzw. Positionsnummern der Textvorschläge sind auf die konkreten Erfordernisse des Leistungsverzeichnisses hin abzuändern.

Gemäß VSB-Publikation Nr. 0.2 kann es sinnvoll sein, sanierungsbegleitende Leistungen in einem eigenen LV-Gewerk zusammenzufassen.

Nebenleistungen

Mit Blick auf die ATV DIN 18299 und ATV DIN 18326 sind einzelne Textvorschläge als eigenständige Positionen nicht erforderlich (Nebenleistungen gem. Kap. 4.1 der Normen). Die explizite Ausschreibung von Nebenleistungen wie hier vorgeschlagen wird, ist indes- sen nicht zwingend erforderlich.